OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751696/16/KLi/NF/BD

Datum:
Linz, 9. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. September 2021 des I B, geb. x, StA T, vertreten durch Mag. S S, Rechtsanwältin, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. August 2021, GZ: BHVBMig-2019-326333/65-MIC, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Erstbeantragung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“, eingeleitet durch den Antrag vom 24. Juli 2017, sowie der Verlängerungsanträge vom 20. Juni 2018, vom 19. Juli 2019 und vom 20. Juli 2020 sowie Abweisung des Erstantrages und der Verlängerungsanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. August 2021, GZ: BHVBMig-2019-326333/65-MIC, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. August 2021, GZ: BHVBMig-2019-326333/65-MIC, wurde das Verfahren hinsichtlich der Erstbeantragung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“, eingeleitet durch den Antrag vom 24. Juli 20217, sowie die darauf aufbauenden Verlängerungsanträge auf Erteilung des selben Aufenthaltstitels, eingeleitet durch die Anträge vom 20. Juni 2018, vom 19. Juli 2019 und vom 20. Juli 2020, von Amts wegen wiederaufgenommen (Spruchpunkt I). Der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vom 24. Juli 2017 wurde abgewiesen (Spruchpunkt II). Der auf die Erstbewilligung aufbauende Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vom 20. Juni 2018 wurde abgewiesen (Spruchpunkt III). Der auf die Erstbewilligung aufbauende Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vom 19. Juli 2019 wurde abgewiesen (Spruchpunkt IV). Der auf die Erstbewilligung aufbauende Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger vom 20. Juli 2020 wurde abgewiesen (Spruchpunkt V).

Darüber hinaus wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er ab Rechtskraft dieses Bescheides über kein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet mehr verfügen würde. Da er auch nicht zum sichtvermerksfreien Aufenthalt ohne Visum berechtigt sei, sei das Bundesgebiet bei Rechtskraft unverzüglich zu verlassen, da andernfalls ein illegaler Aufenthalt vorliege.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei t Staatsangehöriger und sei am x in x, T, geboren.

Am 24. Juli 2017 habe er erstmals die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bei der Österreichischen Botschaft in T beantragt. Als Zusammenführende im Sinne des § 47 Abs. 1 NAG sei C B (vormals A), geb. x, österreichische Staatsbürgerin, angegeben worden.

Als Nachweis für die aufrechte Ehe sei der Behörde eine Heiratsurkunde samt beglaubigter Übersetzung vorgelegt worden. Daraus gehe hervor, dass der Bf die Ehe am x in der Gemeinde D M, T, unter Anwesenheit zweier Trauzeugen geschlossen habe.

Bei Erstantragstellung seien weitere Unterlagen, welche für die Prüfung des Verfahrens relevant gewesen seien, vorgelegt worden. Unter anderem sei der

Behörde mitgeteilt worden, dass die Ehefrau bereits einmal verheiratet gewesen sei (Heiratsurkunde vom x, ausgestellt vom Standesamtsverband M), diese Ehe allerdings einvernehmlich mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom x geschieden worden sei. Die dazugehörigen Dokumente seien der Österreichischen Botschaft in T im Original vorgelegt worden. Als Beweis der Identität des Bf sei der Österreichischen Botschaft auch dessen Geburtsurkunde samt beglaubigter Übersetzung vorgelegt worden. In dieser Geburtsurkunde seien keine Eintragungen zu seinem Personenstand vorhanden.

Bei seiner persönlichen Vorsprache bei der Österreichischen Botschaft am 24 Juli 2017 sei in einem Aktenvermerk festgehalten worden, dass der Bf seine nunmehrige Ehegattin im August 2014 im Hotel R auf der Halbinsel D während des Urlaubs kennengelernt habe. Er habe dort in der Gastronomie gearbeitet und seine Gattin habe ihn danach jährlich 3-4 Mal besucht. Die gemeinsame Sprache sei Deutsch. Im August 2015 habe die Verlobung stattgefunden, die Eheschließung daraufhin am x. Abschließend sei angegeben worden, dass es für die Ehefrau die zweite Ehe gewesen sei, der Bf sei vorher nicht verheiratet gewesen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 11 NAG und § 47 NAG erfüllt gewesen seien, sei dem Bf dieser mit einer Gültigkeitsdauer vom 24. August 2017 bis zum 23. August 2018 ausgestellt worden und am 13. Oktober 2017 nach rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet und Meldung bei der Gemeinde am 2. Oktober 2017 persönlich ausgehändigt worden.

Am 20. Juni 2018 habe er fristgerecht und persönlich die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei der belangten Behörde beantragt. Da auch bei der Verlängerung die Voraussetzungen gegeben gewesen seien, sei ihm der Aufenthaltstitel neuerlich mit einer Gültigkeitsdauer vom 24. August 2018 bis zum 24. August 2019 ausgestellt worden. Auch in den Jahren darauf sei die Verlängerung fristgerecht beantragt worden, sodass der Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer vom 25. August 2019 bis zum 25. August 2020 (Beantragung am 19. Juli 2019) und vom 26. August 2020 bis zum 27. Juli 2021 (Beantragung am 20. Juli 2020) ausgehändigt worden sei. Zuletzt habe er am 22. Juni 2021 neuerlich fristgerecht einen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde eingebracht. Dieser Verlängerungsantrag sei nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2020 habe die Österreichische Botschaft der belangten Behörde eine Information übermittelt, dass der Bf am 14. Dezember 2020 persönlich bezüglich eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ für seine beiden Söhne aus erster Ehe vorgesprochen habe. Erst bei dieser persönlichen Vorsprache sei bekannt geworden, dass der Bf offensichtlich zwei Ehen geführt habe, nämlich (1.) die Ehe mit L G, geb. x, Eheschließung am 1. Februar 2002, Scheidung am x und (2.) die Ehe mit C B (vormals A), geb. x, Eheschließung am x.

Bis zu seiner Vorsprache am 14. Dezember 2020 sei weder der Österreichischen Botschaft noch der belangten Behörde bekannt gewesen, dass der Bf bereits zuvor verheiratet gewesen sei.

Der Österreichischen Botschaft sei an diesem Tag ein Scheidungsurteil der ersten Ehe, datiert mit x, vorgelegt worden. Eine Bestätigung der Rechtskraft, welche vom Bf gefordert worden sei, habe nicht erbracht werden können. Der Bf habe angegeben, dies sei in T „nicht üblich“. Das Gericht habe ihm nur die zusätzlich vorgelegte Bestätigung ausstellen können. Die Österreichische Botschaft habe außerdem mitgeteilt, der Bf habe nach vorerstem Zögern das Einverständnis erteilt, dass sich die Österreichische Botschaft beim Gericht bzw. beim Vertrauensanwalt diesbezüglich erkundige.

Im vorgelegten Scheidungsurteil sei die Obsorge der Kinder dem Bf zugesprochen worden, da seine Ex-Frau an Krebs erkrankt sei. Diese sei mit der Ausreise der beiden Söhne einverstanden.

Aufgrund des Bekanntwerdens dieser neuen Tatsachen habe die Österreichische Botschaft um Klärung des Sachverhalts bzw. Überprüfung seines Aufenthaltsrechts in Österreich ersucht, da dieses vermutlich unter Angabe falscher Informationen ausgestellt worden sei.

Die belangte Behörde habe zur Information das Scheidungsurteil samt beglaubigter Übersetzung, ein rechtskräftiges Zeugnis des Ehescheidungsurteils samt beglaubigter Übersetzung, eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS, eine Kopie des Reisepasses des Bf und seines Aufenthaltstitels und Kopien der Reisepässe der Söhne, beigelegt.

Aufgrund der beschriebenen Informationen sei die Österreichische Botschaft mit E-Mail vom 17. Dezember 2020 ersucht worden, der Behörde mitzueilen, ob es Aufzeichnungen über eine, bei der Erstantragstellung im Jahr 2017 getätigte, bewusste Falschaussage seitens des Bf gebe bzw. ob sonstige Informationen vorliegen würden, dass die Informationen zur ersten Ehe seitens des Bf bewusst zurückgehalten worden seien. Die Österreichische Botschaft habe daraufhin mit E-Mail vom 17 Dezember 2020 mitgeteilt, dass die Mitarbeiter grundsätzlich Aussagen der Parteien bzw. Beobachtungen, die im Zuge der Antragstellung bekannt geworden sein, in einem Aktenvermerk zusammenfassen würden. Daher sei der Bf zu seinem Familienstand befragt worden und er habe dort die offensichtlich falsche Auskunft gegeben, zuvor nicht verheiratet gewesen zu sein.

Am 18. Jänner 2021 sei dem Bf der beschriebene Sachverhalt mitgeteilt worden, wobei aufgrund von Verständigungsproblemen diese mit der Ehegattin besprochen worden seien. Diese habe angegeben, sie seien im Jahr 2017 beim Standesamt in

T gewesen, um sich über den Personenstand des Bf zu erkundigen bzw. eine Ledigkeitsbescheinigung zu beantragen. Weiters sei erklärt worden, es habe sich bei der ersten Ehe um eine rein „religiöse Trauung“ gehandelt, aus diesem Grund sei diese auch nicht im Auszug aus dem Personenstandsregister für Geburten eingetragen worden. Deshalb sei dem Bf auch eine Ledigkeitsbescheinigung bzw. ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt worden. Laut der Gattin des Bf sei auch deshalb bei der Erstantragstellung im Jahr 2017 die erste Ehe nicht angegeben worden, da es sich nicht um eine „offizielle“ Ehe gehandelt habe.

Mit E-Mail vom 18. Jänner 2021 sei der Behörde daraufhin die angesprochene Ledigkeitsbescheinigung samt beeideter Übersetzung aus der arabischen Sprache übermittelt worden. Diese Bestätigung sei mit 1. September 2016 datiert und vom Bürgermeister in E G ausgestellt worden. Darin werde bestätigt, dass die Geburtsurkunde des Bf keinen Vermerk über eine Eheschließung enthalte und er bis zum Tage der Ausstellung dieser Bestätigung ledig gewesen sei. Aufgrund der vorgelegten Bestätigung seien seitens der Behörde keine weiteren Ermittlungen mehr getätigt worden. Die Österreichische Botschaft habe mit E-Mail vom 20. Jänner 2021 mitgeteilt, dass es sich im Gegensatz zu den Aussagen des Bf nicht um eine rein religiöse Trauung gehandelt haben könne, da die Ehe vor Notaren geschlossen würde und eine zivile Ehe sei. Auch er Wahrheitsgehalt der vorgelegten Ledigkeitsbescheinigung könne nicht mit Sicherheit angenommen werden, da seitens der Botschaft nur die darauf ersichtliche Unterschrift beglaubigt worden sei, nicht aber der Inhalt.

Mit E-Mail vom 21. Jänner 2021 sei ein Bericht des Vertrauensanwalts übermittelt worden. Darin werde festgehalten, dass es sich bei der ersten Ehe um eine zivile Ehe handle und die Ehe rechtmäßig vor zwei Notaren geschlossen worden sei. Der Vermerk über die erfolgte Heirat sei jedoch nicht in der Geburtsurkunde eingetragen worden. Laut Vertrauensanwalt sei dies auch der Fall, wenn die Ehe vor Notaren und nicht vor Standesbeamten geschlossen würde. Weiters teilte der Vertrauensanwalt mit, dass Eheschließungen in T obligatorisch zivil seien, da traditionelle Ehen seit 1957 verboten seien und mit einer Gefängnisstrafe geahndet würden.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 sei von der belangten Behörde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wels übermittelt worden, um einen Straftatbestand der Mehrfachehe überprüfen zu lassen. Die Staatsanwaltschaft Wels habe die belangte Behörde mit Schreiben vom 17. Februar 2021 benachrichtigt, dass sowohl das Verfahren gegen den Bf als auch gegen seine Gattin eingestellt worden sei. Im Falle der Eheleute handle es sich um eine Teileinstellung, da die Eheschließung in T erfolgt sei und daher keine inländische Gerichtsbarkeit vorliege. Fest stehe, dass es sich bei der Heirat des Bf mit seiner Gattin um eine rechtswidrige Eheschließung handle, die sowohl nach tunesischem als auch nach österreichischem Recht nicht zustande hätte kommen

dürfen. Da der Aufenthalt auf der Eheschließung aufbaue, sei daher die Wiederaufnahme des Erstantrages und aller darauf gründenden Verlängerungsanträge zu prüfen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. Juni 2021 sei dem Bf – unter Anführung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen – mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, das Erstantragsverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vom 24. Juli 2017 wiederaufzunehmen und in weiterer Folge den am 24. Juli 2017 gestellten Erstantrag und alle darauf gründenden Verlängerungsanträge mit Bescheid abzuweisen, da die Familienangehörigeneigenschaft zum Zeitpunkt der Eingabe der jeweiligen Anträge nicht vorgelegen sei. Ihm sei gleichzeitig Gelegenheit gegeben worden, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Der Bf habe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 21. Juni 2021 eine Stellungnahme erstattet.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von § 2 Abs. 1 Z 9, Z 10, § 11, § 47 Abs. 1 NAG, § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 1 IPRG, § 24 EheG und § 69 AVG aus, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme und Abweisung der Anträge vorliegen würden.

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werde klar festgehalten, dass Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG seien, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen sei, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen würden.

Grundvoraussetzung für die Anwendung des Begriffes „Familienangehöriger“ im Sinne der Ehegatteneigenschaft sei somit, dass eine Ehe rechtmäßig zustande gekommen sei und diese Ehe auch nach österreichischem Recht anerkannt werden könne. Die diesbezügliche Beurteilung sei im IPRG festgehalten. Hieraus gehe hervor, dass bei im Ausland geschlossenen Ehen das Personalstatut der jeweiligen Verlobten für die Rechtmäßigkeit der Eheschließung zu berücksichtigen sei, also das Recht des Staates, dem die Personen angehören würden. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Ehe sei daher einerseits das tunesische als auch das österreichische Recht anzuwenden.

Die Bestimmungen des österreichischen Rechts würden sich in § 24 EheG finden. Demnach sei eine Ehe nichtig, wenn ein Teil zur Zeit der Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben würde. In diesem Fall könne gemäß § 28 Abs. 1 EheG die Nichtigerklärung von einem der beiden Ehegatten begehrt werden.

Somit werde nach österreichischem Recht eindeutig dargelegt, dass eine sogenannte „Doppelehe“ in Österreich nicht rechtmäßig sei bzw. nichtig sei und daher auch nicht als rechtmäßige Ehe anzuerkennen sei.

Der Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft habe mitgeteilt, dass eine Mehrfachehe auch nach tunesischem Recht verboten sei. Eine Bestimmung, welche zwei gleichzeitig bestehende, aufrechte Ehen als rechtmäßig ansehen würde, finde sich daher weder in der österreichischen, noch in der tunesischen Rechtsordnung.

Bei der Erstbeantragung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ habe sich der Bf auf die Ehe mit C B berufen, obwohl er zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bzw. noch mit einer anderen Frau verheiratet gewesen sei. Weder bei der Erstantragsstellung, noch im Rahmen der darauf ergangenen Verlängerungsanträge sei seitens des Bf erwähnt worden, dass er schon einmal verheiratet gewesen sei bzw. zum Zeitpunkt der Beantragung eines Aufenthaltstitels noch immer gewesen sei.

Bei dieser Information handle es sich allerdings um Angaben, welche für das weitere Aufenthaltsverfahren in Österreich eine wesentliche Bedeutung gehabt hätten. Aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen gehe hervor, dass eine Ehe unter diesen Umständen weder nach tunesischem, noch nach österreichischem Recht zustande gekommen wäre, wäre der Umstand zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen.

Da die Ehe mit C B nicht zustande hätte kommen dürfen, sei der Bf auch nicht als „Familienangehöriger“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 iVm § 47 Abs. 1 und Abs. 2 NAG zu werten gewesen. Es habe somit weder zum Zeitpunkt der Erstbeantragung, noch zum Zeitpunkt der Verlängerungen die besonderen Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen.

Aus diesem Grund sei die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verfügen gewesen. Wie bereits weiter oben zitiert, sei Voraussetzung für die amtswegige Wiederaufnahme nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides nur mehr möglich, wenn der Bescheid, also der Aufenthaltstitel, durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden sei.

Dass offensichtlich unrichtige Angaben getätigt worden seien, ergebe sich aus dem von der Österreichischen Botschaft aufgenommenen, in diesem Bescheid zitierten Aktenvermerk. Der Behörde sei jedenfalls nicht bekannt gegeben bzw. sei ihr verschwiegen worden, dass der Bf zum Zeitpunkt der Erstbeantragung bereits verheiratet gewesen sei.

Auch die im weiteren Verfahren getätigte Angabe, es habe sich um eine rein religiöse Trauung gehandelt, sei offensichtlich unrichtig. Dies ergebe sich daraus, dass die Ehe vor Notaren geschlossen worden sei und somit eine zivile Ehe darstelle. Dass der Personenstand des Bf nicht in der Geburtsurkunde eingetragen worden sei, ändere nichts an der Rechtsgültigkeit der geschlossenen ersten Ehe.

Der Bf habe in seiner Stellungnahme sinngemäß angegeben, er habe keine Erinnerung daran, von der Österreichischen Botschaft in irgendeiner Art und Weise befragt worden zu sein. Seine nunmehrige Ehefrau sei bei der damaligen Antragstellung nicht vor Ort gewesen, weshalb nicht nachvollziehbar sei, woher die getätigten Aussagen zur ersten Ehe der Ehefrau kommen würden. Hiezu werde festgehalten, dass es sich bei der Erstbeantragung eines Aufenthaltstitels nicht um eine förmliche Befragung samt Aufnahme einer Niederschrift gehandelt habe. Vielmehr habe die Österreichische Botschaft mitgeteilt, dass die dortigen Mitarbeiter Sachverhalte, die für das weitere Verfahren wichtig erscheinen würden, in einem Aktenvermerk zusammenfassen würden. Eine förmliche Befragung sei daher nicht durchgeführt worden, allerdings zur Klärung des Sachverhaltes auch nicht zwingend notwendig.

Zur Ausführung, es sei nicht nachvollziehbar, woher die Aussagen der Ehefrau betreffend deren erste Ehe stammen würden, werde angemerkt, dass sich hiezu Unterlagen im Akt befinden würden.

Weiters werde angeführt, dass bereits mehrmals mit dem Bf und auch mit seiner nunmehrigen Ehegattin Rücksprache gehalten worden sei. Festgehalten werde, dass – selbst wenn die im Aktenvermerk festgehaltenen Aussagen nicht getätigt worden seien – bereits ein Zurückhalten der Information, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine aufrechte Ehe existiert habe, als Verschweigen angenommen werden könne.

Dem Bf sei nicht bekannt gewesen, ob in seine Geburtsurkunde der Status „verheiratet“ eingetragen worden sei. Er habe bereits im Jahr 2007 einen Anwalt aufgesucht, um die Scheidung voranzutreiben. Das Scheidungsverfahren habe sich in die Länge gezogen, sodass der Bf den Überblick über den Verfahrensstand verloren habe. In weiterer Folge sei er davon ausgegangen, dass die vorherige Ehe bereits geschieden worden sei, als er seine nunmehrige Ehefrau geheiratet habe und dass ihm deshalb eine Ledigkeitsbescheinigung ausgestellt worden sei.

Dazu werde angemerkt, dass in der Ledigkeitsbescheinigung lediglich bestätigt werde, dass in der Geburtsurkunde des Bf kein Vermerk über eine Eheschließung enthalten sei. Sollte die Ehe mit der früheren Ehefrau versehentlich nicht in die Geburtsurkunde eingetragen worden sein, erkläre sich somit auch die Ausstellung einer solchen Bescheinigung.

Zu diesen Angaben werde ausgeführt, dass es dem Bf zumutbar gewesen sei, über den aktuellen Verfahrensstand seines Scheidungsverfahrens im Bilde zu sein. Es sei ihm zumutbar, sich über den Abschluss des Scheidungsverfahrens bei den zuständigen Behörden zu informieren. Es könne davon ausgegangen werden, dass eine Person über den eigenen Personenstand Bescheid wissen müsse. Es könne jedenfalls nicht nachvollzogen werden, dass der Bf nicht gewusst habe, ob er noch verheiratet gewesen sei oder nicht.

Weiters sei angegeben worden, der Bf habe bereits in den Jahren 2006/2007 einen Anwalt aufgesucht, um die Scheidung voranzutreiben, allerdings seien der Behörde keine Nachweise darüber vorgelegt worden. Wie bereits oben ausgeführt, sei es dem Bf jedenfalls zumutbar gewesen, über den Verfahrensstand und den eigenen Personenstand Bescheid zu wissen. Die Angabe des Bf, dass sich das Scheidungsverfahren in die Länge gezogen habe, stelle ein Motiv für das Verschweigen der damals noch aufrechten Ehe dar. Die Behörde gehe davon aus, dass dem Bf bekannt gewesen sei, dass nicht zwei Ehen gleichzeitig geführt werden könnten bzw. ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden könne, wenn die Ehe, auf welche sich die Familienangehörigeneigenschaft beziehe, rechtmäßig – und nicht im Rahmen einer Mehrfachehe – geschlossen worden sei.

Wie bereits angeführt, würden der Behörde keine Nachweise darüber vorliegen, dass bereits im Jahr 2006/2007 das Scheidungsverfahren eingeleitet worden sei. So werde auch im Scheidungsurteil angeführt, dass das Verfahren mit Antragsschrift vom 19. Juni 2020 eingeleitet worden sei. Sollte das Verfahren trotzdem bereits vor mehreren Jahren eingeleitet worden sein und bis zum letzten Jahr nicht abgeschlossen worden sein, so würde jedenfalls ein Grund bestehen, diese noch bestehende Ehe zu verschweigen.

Der Bf habe angegeben, dass es sich bei der ersten Ehe um eine rein religiöse Trauung gehandelt habe. Dies stelle für die belangte Behörde ein Indiz dar, dass dem Bf sehr wohl bewusst gewesen sei, dass das Vorhandensein zweier aufrechter ziviler Ehen nach dem österreichischen Aufenthaltsrecht nicht erlaubt sei. Insofern habe er angegeben, es habe sich um eine religiöse Trauung gehandelt, was sehr unglaubwürdig sei.

Aufgrund der Gesamtheit der getätigten Aussagen und des beschriebenen Sachverhaltes gehe die belangte Behörde davon aus, dass die Aussagen des Bf bzw. vielmehr das Verschweigen wichtiger Umstände mit der Absicht getätigt worden seien, die in T noch aufrechte Ehe zu verschweigen bzw. sich – trotz Vorlage einer noch rechtsgültigen Ehe im Heimatland – auf die Ehe mit C B berufen zu können.

Für die belangte Behörde seien die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG somit jedenfalls gegeben.

Aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens ergebe sich für den Erstantrag und die darauf gründenden Verlängerungsanträge somit die rechtliche Konsequenz, dass der Bf kein Familienangehöriger sei.

Wie bereits ausgeführt, sei Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ die Familienangehörigeneigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Als Familienangehöriger gelte somit nur, wer Ehegatte oder minderjähriges Kind sei. Grundvoraussetzung hiefür sei somit die Rechtmäßigkeit des Personenstandes, also die Rechtsmäßigkeit bzw. Gültigkeit der geschlossenen Ehe. Wie bereits ausgeführt, sei die Ehe unter den geschilderten Voraussetzungen jedenfalls weder nach tunesischem, noch nach österreichischem Recht zustande gekommen, sodass der Bf zum Zeitpunkt der Erstbeantragung eines Aufenthaltstitels auch nicht als „Familienangehöriger“ im Sinne des NAG zu werten gewesen sei.

Das Erstantragsverfahren vom 24. Juli 2017 sei daher von der Behörde aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes wiederaufzunehmen und in weiterer Folge rückwirkend abzuweisen gewesen. Auch die Verlängerungsanträge vom 20. Juni 2018, vom 19. Juli 2019 und vom 20. Juli 2020 seien zu einem Zeitpunkt eingebracht worden, in welchem die Familienangehörigeneigenschaft per Gesetzesdefinition nicht vorgelegen sei. Weiters würden für diese Verlängerungsanträge – nach Wiederaufnahme und rückwirkender Abweisung des Erstantrages – keine rechtlichen Grundlagen mehr vorliegen. Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit 16. September 2021 Beschwerde mit den eingangs gestellten Anträgen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (a) gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; (b) gemäß § 28 Abs. 2 und 3 erster Satz VwGVG den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass das Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bf eingestellt und das Aufenthaltsrecht weiterhin in Form der beantragten Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung erteilt werde; (c) gemäß § 28 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG den erstinstanzlichen Bescheid aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen.

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, der angefochtene Bescheid verletze ihn in seinem subjektiven Recht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes hätte die belangte Behörde ein Wiederaufnahmeverfahren aufgrund von § 69 Abs. 3 AVG gegen den Bf nicht verfügen dürfen.

Der Bf erhebe zunächst sein gesamtes bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und es hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung, insbesondere bei Berücksichtigung der Argumente in der Stellungnahme, eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen. Vorausgeschickt sei, dass es entgegen den Ausführungen des erstinstanzlichen Bescheides nicht entscheidungsrelevant sei, ob die Ehe tatsächlich zustande gekommen sei bzw. eine Nichtigerklärung gemäß § 28 Abs. 1 EheG von einem der beiden Ehegatten begehrt werden könne. Selbst, wenn im gegenständlichen Fall tatsächlich eine sogenannte „Doppelehe“ vorliegen würde, da die Scheidung ohne Wissen der Parteien noch nicht rechtskräftig gewesen sei, ändere dies nichts an der Tatsache, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Ablauf von mehr als drei Jahren nur mehr unter ganz bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen möglich sein könne. Alleine die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen würden, könne im Fall des Bf verfahrensrelevant sein.

Abrundend sei darauf hingewiesen, dass es für alle Parteien an jeglicher Motivation fehle, eine gültige Ehe vorzutäuschen, da die Beziehung nachweislich seit vielen Jahren bestehe und es sich unzweifelhaft um eine Liebesehe handle. Selbst wenn die Ehe tatsächlich im Nachhinein für nichtig erklärt werden sollte, da die Scheidung noch nicht rechtskräftig gewesen sei, würde das Ehepaar rein formal erneut heiraten und die Ehe wie bisher fortführen.

In Wirklichkeit spiele die Frage, ob die Ehe tatsächlich rechtmäßig zustande gekommen sei, nach mehr als drei Jahren keine tragende Rolle mehr, sondern sei allein darauf abzustellen, ob durch bewusste Handlungen ein Sachverhalt vorgetäuscht werden sollte, um sich einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erschleichen.

Im gegenständlichen Fall sei eine amtswegige Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 3 AVG nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 vorliegen würden. Hiebei könne für den Bf nur die „sonstige Erschleichung“ als eine der Alternativen in Frage kommen.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liege ein „Erschleichen“ eines Bescheides dann vor, wenn dieser in der Art zustande gekommen sei, dass bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht worden seien und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden seien, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzuhalten sei.

Laut dem ergangenen Bescheid stütze sich die belangte Behörde diesbezüglich auf den Umstand, dass der Bf bei der Erstantragstellung offensichtlich objektiv unrichtige Angaben dahingehend geäußert habe, er sei vor der Heirat mit C B noch nie verheiratet gewesen. Er habe somit einerseits verschwiegen, zuvor bereits eine

andere Ehe eingegangen zu sein, andererseits, dass diese auch noch während der Ehe mit C B bestanden habe. Weiters sei die Angabe, bei der ersten Ehe handle es sich um eine bloß religiöse Ehe, keine objektiv richtige Angabe. Faktum sei, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens und das Durchbrechen der Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen ein massiver Eingriff in die individuellen Rechte sei und die Voraussetzungen hiefür sehr eng und streng zu prüfen seien.

Im gegenständlichen Fall liege nur ein informeller Aktenvermerk und kein Protokoll mit Unterschrift und Dolmetscher vor und reiche dies aufgrund nachfolgender Erwägungen nicht aus, um als Grundlage für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu fungieren. Im Endeffekt müsse gesichert und formell nachvollziehbar sein, was der Bf tatsächlich ausgesagt habe. Liege dies nicht vor, könne dies keine Grundlage für die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens sein, da dies nicht den verfahrensrechtlichen Grundsätzen in einem Rechtsstaat entspreche. Zu dem in Rede stehenden Aktenvermerk sei festzuhalten, dass der Bf kein Wissen und keine Erinnerung habe, vor der Österreichischen Botschaft in irgendeiner Weise befragt worden zu sein. Seine nunmehrige Ehefrau sei damals nicht bei der Österreichischen Botschaft gewesen. Wie die Angaben zustande kommen würden, dass es sich für sie um die zweite Ehe handle, sei – selbst wenn zutreffend – nicht nachvollziehbar.

Die angeblichen Aussagen, welche dem Bf von der belangten Behörde vorgeworfen würden, würden sich lediglich auf einen Aktenvermerk stützen. Es möge zwar zutreffend sein, dass von der Österreichischen Botschaft über Gespräche hinsichtlich der Erstantragsstellung ein Aktenvermerk erstellt werde, jedoch sei ein bloßer Aktenvermerk nicht als behördliche Handlung mit Rechtsfolgen zu sehen, woraus insbesondere auch nicht hervorgehe, unter welchen Umständen diese Gespräche stattgefunden hätten, nämlich ob ein Dolmetscher beigezogen worden sei.

Bei einer behördlichen Einvernahme sei aus dem Protokoll jedenfalls die Person ersichtlich, welche die Einvernahme durchgeführt habe, wer als Dolmetscher fungiert habe und werde dieses Protokoll insbesondere nach der Fertigstellung rückübersetzt und von der betroffenen Person unterzeichnet. All dies liege hier nicht vor.

Ein formloser Aktenvermerk könne daher nicht als Beweismittel dafür verwendet werden, dass dem Bf ein derart folgenschweres Verhalten wie Irreführungsabsicht zwecks Erschleichung eines Bescheides unterstellt werden könne und damit die Wiederaufnahme des Verfahrens gerechtfertigt werden könne. Die belangte Behörde habe selbst ausgeführt, dass es sich bei der Erstbeantragung eines Aufenthaltstitels nicht um eine förmliche Befragung samt Aufnahme einer Niederschrift gehandelt habe. Vielmehr habe die Österreichische Botschaft mitgeteilt, dass deren Mitarbeiter Sachverhalte, die für das weitere Verfahren

wichtig erscheinen würden, in einem Aktenvermerk zusammenfassen würden. Dass eine förmliche Befragung zur Klärung des Sachverhaltes nicht notwendig gewesen sei, könne wohl nur dann angenommen werden, wenn, wie im gegenständlichen Fall ursprünglich vorgelegt, der Aufenthaltstitel ohnehin wie beantragt erteilt werde.

Problematisch sei es jedoch dann, wenn genau dies dem Bf Jahre später belastend vorgehalten werde, obwohl es bei diesen Angaben keinen förmlichen Protokolls-Ablauf und keinen Dolmetscher gegeben habe. Es sei ein wesentlicher Unterschied, einen informellen Aktenvermerk über einen zu klärenden Sachverhalt bei einer ohnehin positiven Erledigung des Antrages zu verfassen oder daraus Angaben abzuleiten, welche dem Bf ein vorsätzliches rechtswidriges Verhalten anlasten würden, welches zur Erschleichung eines Titels geführt habe und letztendlich sogar strafrechtliche Relevanz habe.

Die zentrale Frage im gegenständlichen Fall sei, welche Motivation der Bf gehabt haben sollte, sich durch angeblich bewusst falsche Angaben einen Aufenthaltstitel zu erschleichen. Er führe mit seiner Ehegattin eine Liebesbeziehung, wie dies einer Ehe entspreche und habe das Paar die vergangenen vier Jahr in Österreich in einer ehelichen Beziehung gelebt und sollte dies auch fortgesetzt werden. Die Beziehung zu seiner ersten Ehefrau sei bereits 2006/2007 in die Brüche gegangen und habe es zumindest seit 2007 kein eheliches Zusammenleben mehr gegeben. Die Ex-Gattin, welche zwischenzeitlich schwer erkrankt sei, könne dies jedenfalls bestätigen. Keinesfalls habe der Bf gleichzeitig zwei Ehen parallel geführt.

Die belangte Behörde gestehe außerdem zu, dass die erste Ehe versehentlich nicht in die Geburtsurkunde des Bf eingetragen worden sei. Diesbezüglich sei anzuführen, dass die belangte Behörde dies bereits selbst durch die Ausdrucksweise „versehentlich“ annimmt und sei nicht erklärlich, wie dadurch ein Zusammenhang mit einem vorsätzlichen Erschleichen eines Aufenthaltstitels geschaffen werden könne.

Weiters argumentiere die belangte Behörde, es sei dem Bf zumutbar gewesen, sich über den Verfahrensstand des eigenen Scheidungsverfahrens zu informieren. Aus der Ausdrucksweise „Zumutbarkeit“ könne auf kein vorsätzliches Verhalten des Bf abgestellt werden, welches ein Erschleichen eines Aufenthaltstitels zur Folge hätte. Es möge schon sein, dass der Bf bei Zweifeln eigene weitere Erhebungen hätte durchführen können. Der Bf habe aber einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens nachweislich beauftragt und bezahlt und er habe aus diesem Grund damit rechnen dürfen, dass das durchgeführte Scheidungsverfahren seine Richtigkeit gehabt habe.

Ein weiteres maßgebliches Kriterium sei, dass das nunmehrige Ehepaar in T geheiratet habe und dort alle für die Heirat notwendigen Dokumente selbst besorgt

habe. Beide Ehepartner seien davon ausgegangen, dass diese von den tunesischen Behörden vor der Eheschließung überprüft worden seien, auch dass die vormalige Ehe tatsächlich rechtskräftig geschieden worden sei. Selbst in der Geburtsurkunde sei offensichtlich der Familienstand falsch eingetragen. Dies sei objektiv ein Fehler der tunesischen Behörden. Man könne dem Bf vielleicht vorhalten, dass er dies bei sorgfältigem Betrachten hätte sehen müssen; Vorsatz könne ihm deshalb aber nicht vorgeworfen werden.

Zumal nach Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bereits mehr als drei Jahre vergangen seien und im gegenständlichen Fall der Tatbestand des Erschleichens maßgeblich für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens sei, dieser jedoch nicht erfüllt sei, hätte das Verfahren nicht wiederaufgenommen werden dürfen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher eine inhaltlich anders lautende Entscheidung getroffen werden müssen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 5. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. In dieser Verhandlung wurden sowohl der Bf unter Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache als auch seine Ehefrau als Zeugin vernommen. Darüber hinaus wurde die Sach- und Rechtslage mit der anwesenden Rechtsvertreterin des Bf umfassend erörtert. Die belangte Behörde war für ihre Abwesenheit entschuldigt.

I.5. Mit Eingabe vom 29. November 2021 gab der Bf bekannt, dass es sich aus seiner Sicht grundsätzlich sehr schwierig gestalte, einen Termin für eine neuerliche Heirat zu erhalten. Es sei schier unmöglich, der Standesbeamtin in der Heimatgemeinde M die gegenständliche Problematik näher zu bringen. Nunmehr seien der Bf und seine Ehegattin dabei, einen Heiratstermin beim Standesamt in G zu vereinbaren. Die Standesbeamtin sei sehr bemüht, eine zeitnahe Lösung zu finden. Die Schwierigkeit liege insbesondere darin, die bereits registrierte Ehe aus dem System heraus zu löschen. Die Situation sei jedoch so, dass sich hier eine Lösung hinsichtlich einer neuerlichen Heirat abzeichne und werde die Heiratsurkunde unmittelbar nach Vorliegen übersandt. Es werde daher höflich gebeten, mit einer Entscheidung in der gegenständlichen Beschwerdesache bis zum Vorliegen der neuen Heiratsurkunde zuzuwarten.

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 gab der Bf bekannt, dass es leider zu keiner Lösung gekommen sei und ein Nichtigkeitserklärungsverfahren eingeleitet werden

haben müssen. Beiliegend werde ein entsprechender Schriftsatz übermittelt. Es werde höflich gebeten, mit einer Entscheidung in der gegenständlichen Beschwerdesache bis zum Abschluss des Nichtigkeitserklärungsverfahrens sowie dem Vorliegen der neuen Heiratsurkunde abzuwarten.

Mit Urkundenvorlage vom 8. Februar 2022 teilte der Bf mit, dass zwischenzeitig eine öffentliche mündliche Verhandlung hinsichtlich der Nichtigerklärung der Ehe am 18. Jänner 2022 vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck zu GZ: 21 C 33/21v stattgefunden habe. Der Richter habe zugesagt, bald ein Urteil zu treffen. Darüber hinaus werde mitgeteilt, dass seitens der Staatsanwaltschaft Wels das Verfahren gemäß § 192 StGB eingestellt worden sei (Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Wels vom 12. Jänner 2022, 4 St 127/21t).

Mit einer weiteren Eingabe vom 4. März 2022 teilte der Bf mit, dass die Ehe nunmehr mit Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 28. Februar 2022, GZ: 21 C 33/21v-4, für nichtig erklärt worden sei. Es sei nun die Rechtskraft dieses Urteils abzuwarten und werde sodann eine neuerliche Eheschließung in Österreich erfolgen.

I.6. Die belangte Behörde wurde von diesem Verfahrensverlauf – insbesondere vom Verfahren zur Nichtigerklärung der Ehe und zur neuerlichen Eheschließung – in Kenntnis gesetzt. Mit Verständigung vom 31. März 2022 wurde der belangten Behörde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen drei Wochen eingeräumt. Die belangte Behörde machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

I.7. Schließlich teilte der Bf mit Eingabe vom 2. Juni 2022 mit, dass eine Eheschließung in Österreich aktuell nicht möglich sie, da die Nichtigerklärung erst von den tunesischen Behörden anerkannt werden müsse und dies äußerst schwierig sei bzw. über die Tunesische Botschaft sehr viel Zeit in Anspruch nehme.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und Staatsangehöriger von T. Der Bf verfügt derzeit über den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG.

II.2. Der Bf beantragte erstmals am 24. Juli 2017 die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG bei der Österreichischen Botschaft in T. Als Zusammenführende iSd § 47 Abs. 1 NAG wurde seine Ehefrau, C B (vormals A), geboren x, StA O, angegeben.

Als Nachweis für die aufrechte Ehe legte der Bf eine Heiratsurkunde samt beglaubigter Übersetzung vor. Aus dieser ergibt sich, dass der Bf am x in der Gemeinde D M, T, unter Anwesenheit zweier Trauzeugen die Ehe mit C B geschlossen hat.

Nach Überprüfung aller Voraussetzungen des Aufenthaltstitels gemäß § 11 NAG iVm § 47 NAG wurde dem Bf ein Aufenthaltstitel als Familienangehöriger mit einer Gültigkeitsdauer von 24. August 2017 bis 23. August 2018 ausgestellt.

Am 20. Juni 2018 stellte der Bf persönlich einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Nach Prüfung der Voraussetzungen wurde der Aufenthaltstitel neuerlich mit einer Gültigkeitsdauer von 24. August 2018 bis 24. August 2019 ausgestellt. In den darauffolgenden Jahren wurde ebenfalls jeweils fristgerecht die Verlängerung beantragt, sodass der Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 25. August 2019 bis zum 25. August 2020 (Antrag vom 19. Juli 2019) und vom 26. August 2020 bis zum 21. Juli 2021 (Antrag vom 20. Juli 2020) erteilt wurde.

Zuletzt hat der Bf am 22. Juni 2021 neuerlich einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels beantragt. Dieses Verfahren ist derzeit noch offen und nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

II.3. Der Bf lernte seine nunmehrige Ehefrau, C B, auf einer ihrer Urlaubsreisen in T kennen. Nach mehreren Besuchen seiner nunmehrigen Ehefrau in T schlossen beide die Ehe vor dem Standesamt der Gemeinde D M, T. Die Eheschließung fand am x statt. Der Bf legte dazu eine tunesische Heiratsurkunde samt beglaubigter Übersetzung vor.

II.4. Im Detail lernte der Bf seine nunmehrige Ehefrau im Jahr 2014 kennen, als diese in T auf Urlaub war. Er arbeitete damals in dem Hotel, in welchem diese ihren Aufenthalt gebucht hatte. Der Bf war dort als Kellner tätig und sprach die spätere Ehefrau beim Abendessen an. Nachdem er dort einheimisch war, fragten die nunmehrige Ehefrau und ihre damals anwesende Freundin, ob er nicht Tipps wüsste, zum Beispiel zum Besuch eines Bazars und machte der Bf einige

Vorschläge. Insbesondere bot er auch an, die beiden Frauen gemeinsam auf dem Bazar zu unterstützen, allenfalls beim Verhandeln an den Marktständen. Letztendlich war es dann aber so, dass die nunmehrige Ehefrau mit dem Bf nach einem Abendessen, nachdem er Dienstschluss hatte, mit ihm auf einen Kaffee ging. In diesem damaligen Gespräch lernte sie den Bf näher kennen. Damals war sie ca. eine Woche in T auf Urlaub. Sie tauschte mit dem Bf ihre Telefonnummer aus. Nach ihrer Rückkehr nach Österreich blieb sie weiterhin in Kontakt mit dem Bf in Form von Telefonaten und Chats.

Im Oktober 2014 reiste sie dann wieder für einige Tage nach T, wo sie den Bf wieder traf. Bis zum Jahr 2016 reiste die nunmehrige Ehefrau sodann drei bis vier Mal pro Jahr nach T, um dort den Bf zu treffen. In der Zwischenzeit blieb der Kontakt telefonisch aufrecht. Im Zuge der T-Aufenthalte verliebten sich der Bf und seine nunmehrige Ehefrau ineinander.

Im Zuge der Zusammentreffen in T teilten sich der Bf und seine nunmehrige Ehefrau auch Privates mit, insbesondere von ihren Familien und zum Beispiel, dass der Bf zwei Kinder hat, und lernte die Bf sowohl seine Mutter als auch Brüder und Schwestern kennen. Sie lernte die beiden Söhne des Bf im Jahr 2015 kennen, als sie noch relativ klein waren.

Zusätzlich lernte die nunmehrige Ehefrau auch die mittlerweile geschiedene Ehefrau des Bf kennen. Dieses Kennenlernen fand im Jahr 2015 statt. Der Bf teilte seiner nunmehrigen Ehefrau mit, dass er schon einmal verheiratet gewesen sei. Dies wurde von seiner nunmehrigen Ehefrau aber so verstanden, dass er von seiner vormaligen Ehefrau schon getrennt und auch geschieden war. Vor der Eheschließung kannte der Bf die Familie seiner nunmehrigen Ehefrau nicht persönlich, weil er bislang nicht nach Österreich kommen hatte können. Er hat aber im Vorfeld schon die Familie über WhatsApp und per Video kennengelernt und wusste er auch, dass seine nunmehrige Ehefrau aus einer vorangegangenen Ehe zwei Töchter hat. Umgekehrt fanden in der Zeit von 2014 bis 2016 keine Reisen des Bf nach Österreich statt, um seine nunmehrige Ehefrau dort zu besuchen, weil er hiefür ein Visum benötigt hätte, welches ihm nicht erteilt worden war.

Im Jahr 2015 beschlossen der Bf und seine nunmehrige Ehefrau sich zu verloben. Die Verlobungsfeier wurde mit der Mutter des Bf und seinen Angehörigen gefeiert. Der Vater des Bf ist bereits verstorben.

Bei der Eheschließung am x waren zwei Trauzeugen anwesend. Im Anschluss fand auch noch eine kleine Feierlichkeit statt.

II.5. In weiterer Folge stellte der Bf nach der erfolgten Eheschließung mit Eingabe vom 24. Juli 2017 erstmals einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG bei der Österreichischen Botschaft

in T. Nachdem ihm ein entsprechender Aufenthaltstitel von der belangten Behörde erteilt worden war, reiste der Bf nach Österreich, wo er am 2. Oktober 2017 seinen Wohnsitz in Österreich anmeldete und ihm am 13. Oktober 2017 sein Aufenthaltstitel ausgehändigt wurde.

Seither lebt der Bf gemeinsam mit seiner nunmehrigen Ehefrau in x M, x. Der Bf geht in Österreich auch einer Beschäftigung nach.

Darüber hinaus wurde dem Bf während seines Aufenthaltes in Österreich aufgrund jeweiliger rechtzeitiger Verlängerungsanträge auch der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ immer wieder erteilt; zuletzt mit einer Gültigkeit bis zum 27. Juli 2021. Der Bf stellte daraufhin auch einen entsprechenden Verlängerungsantrag vom 22. Juni 2021, der aufgrund des anhängigen Verfahrens derzeit noch offen ist.

II.6. Der Bf hat aus einer vorangegangenen Ehe zwei Söhne. Am 14. Dezember 2020 stellte er persönlich bei der Österreichischen Botschaft in T den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ für seine beiden Söhne aus der ersten Ehe.

II.7. Erst bei dieser Antragstellung wurde bekannt, dass der Bf bereits zuvor verheiratet war. Die Ehe wurde mit L G, geboren am x, am x geschlossen. Die Scheidung der Ehe fand erst am x statt.

II.8. Zur Scheidung von seiner ersten Ehefrau gab der Bf an, dass er bereits seit dem Jahr 2007 getrennt gelebt habe. Er habe bereits damals gemeinsam mit seiner ersten Ehefrau die Ehestreitigkeit bzw. das Scheidungsverfahren eingeleitet. Er habe dazu auch einen Anwalt beauftragt. Seine erste Ehefrau habe etwa zweieinhalb Stunden von D entfernt gelebt, also sei auch das Familiengericht dementsprechend am Aufenthaltsort der ersten Ehefrau zuständig gewesen. Mit seinem Rechtsanwalt hat der Bf eine eher sporadische Kommunikation geführt. Das Scheidungsverfahren gestaltete sich auch insbesondere deshalb schwierig, weil der dortige Familienrichter versuchte, die Familie wieder zusammenzubringen, speziell, weil zwei Kinder in der Familie lebten. Ein derartiges Verfahren dauere in T daher mehrere Jahre. Im Jahr 2011 teilte ihm die Rechtsanwaltskanzlei mit, es sei inzwischen ein Scheidungsurteil in seiner Abwesenheit ergangen. Der Bf begnügte sich mit dieser Auskunft und kümmerte sich nicht mehr weiter um das Scheidungsverfahren.

Darüber hinaus ist in T die Geburtsurkunde eines Menschen ein bedeutsames Dokument, in das auch weitere Personenstandsinformationen eingetragen werden, etwa ob eine Person ledig, verheiratet oder geschieden ist.

Diese Geburtsurkunde ist auch für eine Eheschließung erforderlich. In der Geburtsurkunde des Bf schien keine Eintragung zu seinem Personenstand – weder „verheiratet“ noch „geschieden“ – auf, sondern, dass er „ledig“ sei. Auch eine Ledigkeitsbescheinigung lag dementsprechend vor. Der Bf ging daher davon aus, tatsächlich ledig zu sein. Er hinterfragte nicht weiter, weshalb „ledig“ und nicht „geschieden“ in seiner Geburtsurkunde eingetragen war.

Insofern erfolgte dann auch die Eheschließung mit seiner nunmehrigen Ehefrau am x.

Erst im Zuge der Antragstellung für den Familiennachzug seiner Söhne wurde bekannt, dass der Bf im Zeitpunkt der Eheschließung mit seiner nunmehrigen Ehefrau auch mit seiner vormaligen Ehefrau noch aufrecht verheiratet war. Insbesondere wurde dann erst im Zuge dieser Antragstellung erhoben, dass es ein Scheidungsurteil vom x gibt, wonach die Ehe also bis zu diesem Zeitpunkt angedauert haben musste. Erst danach wurde aber auch die Ehescheidung in der Heiratsurkunde der Parteien und in den Geburtsurkunden vermerkt. Weshalb aber in der Geburtsurkunde des Bf zuvor vermerkt war, dieser sei „ledig“, konnte nicht erhoben werden.

Inwiefern der Bf selber wissen musste, dass er wohl aber noch verheiratet war und daher nicht neuerlich bzw. gleichzeitig auch mit seiner nunmehrigen Ehefrau die Ehe eingehen konnte, ist eine Frage der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung.

II.9. Nunmehr führt der Bf seit dem Jahr 2017 eine Ehe mit seiner nunmehrigen Ehefrau. Aufgrund des inzwischen eingeleiteten und anhängigen Beschwerdeverfahrens versuchte der Bf seine Ehe mit seiner nunmehrigen Ehefrau zu legalisieren. Nachdem aber eine Eheschließung infolge der schon bestehenden Ehe nicht rechtsgültig möglich war, ist die mit seiner nunmehrigen Ehefrau eingegangene Ehe als nichtig zu beurteilen. Dies wurde auch durch ein entsprechendes Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck bestätigt.

Die Einleitung des Ehenichtigkeitsverfahrens war eine Entscheidung der Ehegatten, nämlich des Bf und seiner nunmehrigen Ehefrau, welche von dem Gedanken getragen war, nach Nichtigerklärung der ersten Eheschließung und der nunmehrigen rechtskräftigen Scheidung des Bf neuerlich zu heiraten, um so zu einer rechtsgültigen Ehe zu gelangen.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 28. Februar 2022, GZ: 21 C 33/21v-4, wurde die Ehe gemäß § 24 EheG für nichtig erklärt. Aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt sich, dass beide Eheleute diese Nichtigerklärung anstrebten, um sodann neuerlich heiraten zu können und ihren Familienstand zu legalisieren.

Außerdem erfolgte auch noch eine Anzeige des Standesamtsverbandes M vom 6. Dezember 2021 gegen den Bf und seine nunmehrige Ehefrau wegen des Verdachtes einer Mehrfachehe gemäß § 192 StGB. Dieses Verfahren wurde von des Staatsanwaltschaft Wels zu7 GZ: 4 St 1272/21t, eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus seinen Anträgen, und sind unstrittig.

III.2. Die bisherigen Aufenthaltstitel gehen ebenfalls unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde hervor.

III.3. Auch die Eheschließung des Bf mit seiner nunmehrigen Ehefrau ist unstrittig und ergibt sich insbesondere aus der Heiratsurkunde vom x samt beglaubigter Übersetzung.

III.4. Das Kennenlernen und die Kontakte zwischen den nunmehrigen Eheleuten wurden vom erkennenden Gericht in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2021 erhoben. Beide gaben übereinstimmend an, sich im Jahr 2014 kennengelernt zu haben, als die nunmehrige Ehefrau in T auf Urlaub war. Der Bf arbeitete in dem Hotel, in dem sie untergebracht war, als Kellner. Die nunmehrigen Eheleute sprachen einander dort an und lernten einander näher kennen. In weiterer Folge fanden mehrere Urlaubsreisen der nunmehrigen Ehefrau nach T statt, wo sie den Bf traf. Bereits im Jahr 2014 reiste sie ein zweites Mal zu ihm nach T. Auch in den darauffolgenden Jahren 2015 und 2016 reiste die nunmehrige Ehefrau drei bis vier Mal im Jahr zu ihm. Dass der Bf umgekehrt nicht nach Österreich reiste, erklärt sich damit, dass er hiefür ein Visum benötigt hätte, welches ihm zwei Mal nicht erteilt wurde. Sowohl der Bf als auch die nunmehrige Ehefrau machten dazu übereinstimmende Angaben, die aber nicht eingelernt wirkten, sondern das Kennenlernen authentisch beschrieben.

Auch die Kontakte, die in der Zwischenzeit über Telefon und WhatsApp stattfanden, erschienen glaubwürdig, zumal der Bf auch die Familie seiner nunmehrigen Ehefrau auf diesem Weg kennenlernte, zumal er ja – wie ausgeführt – nach Österreich reisen konnte. Umgekehrt lernte auch die nunmehrige Ehefrau die Mutter des Bf und seine beiden Söhne aus einer vorangegangenen Ehe kennen. Der Vater des Bf ist bereits verstorben.

Darüber hinaus lernte die nunmehrige Ehefrau des Bf sogar die vormalige – vermeintlich geschiedene – Ehegattin des Bf kennen. Sie ging damals davon aus, dass der Bf und seine erste Ehegattin bereits geschieden seien. Dies erschien auch

vor dem Hintergrund glaubwürdig, dass der Bf und seine vormalige Ehegattin getrennt voneinander und weit auseinander lebten. Wie später noch auszuführen sein wird, zeigte auch die Geburtsurkunde des Bf keinen Eintrag, der auf eine Eheschließung hinweisen würde; nämlich weder, dass er verheiratet noch dass er geschieden sei.

In Zusammenschau all dieser Umstände ist davon auszugehen, dass es sich bei der aktuellen Ehe um eine ernsthafte Ehe und nicht um eine Erschleichung handelt. Insbesondere hinterließ die nunmehrige Ehefrau nicht den Eindruck, sie hätte in Kenntnis der wahren Familienumstände des Bf diesen dennoch geheiratet, um ihm einen unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen.

III.5. Das Zusammenleben der nunmehrigen Eheleute in Österreich ergibt sich aus dem Akteninhalt. Insbesondere zeigt sich, dass die Eheleute einen gemeinsamen Wohnsitz genommen haben und dort das Leben gemeinsam bestreiten.

Der Bf kennt nun auch die Kinder seiner nunmehrigen Ehefrau, die diese aus erster Ehe hat. Er konnte auch Auskunft darüber geben, dass die ältere Tochter bereits verheiratet ist und schon eigene Kinder hat; sowie die jüngere Tochter noch nicht verheiratet ist. Auch wurde angegeben, dass wechselseitige Besuche und zum Beispiel Geburtstagfeiern stattfinden.

III.6. Schließlich ergibt sich aus dem Akteninhalt auch, dass der Bf in weiterer Folge am 14. Dezember 2020 persönlich bei der Österreichischen Botschaft in T einen Antrag auf Familienzusammenführung mit seinen beiden Söhnen aus der ersten Ehe stellte.

Erst bei dieser Antragstellung wurde bekannt, dass der Bf bereits einmal verheiratet war bzw. immer noch verheiratet war. Die Eheschließung hatte am 1. Februar 2002 stattgefunden; die Scheidung am x.

Der Argumentation des Bf, dass er wohl nicht zur Österreichischen Botschaft in T gegangen wäre, um einen Antrag für seine Söhne zu stellen, wenn ihm bewusst gewesen wäre, dass er auch mit seiner ersten Ehefrau noch immer verheiratet war, ist durchaus nachvollziehbar. Der Bf argumentierte, dass er einen solchen Schritt wohl besser unterlassen hätte, weil dann ja aufgekommen wäre, dass er seinen eigenen Aufenthaltstitel erschlichen hätte.

Vor allem in Zusammenschau mit der Geburtsurkunde des Bf – die dazu keinen Eintrag enthielt – und einer entsprechenden Ledigkeitsbescheinigung ging der Bf auch davon aus, tatsächlich bereits geschieden zu sein.

Der Bf führte dazu auch ins Treffen, von seiner Rechtsanwaltskanzlei dementsprechend informiert worden zu sein, wobei er die Kommunikation mit

dieser Rechtsanwaltskanzlei als überaus schwierig beschrieb. Wenngleich derartige Aussagen auch auf eine Schutzbehauptung hindeuten könnten, hat sich im Fall des Bf ergeben, dass er offensichtlich ein besonders leichtgläubiger – um nicht zu sagen geradezu nachlässiger – Mensch ist. Dass dieser sich nicht näher um sein vormaliges Eheleben und die Frage der tatsächlichen Scheidung kümmerte, fällt ihm nun als enormer Nachteil anheim. Immerhin muss er sich dazu im anhängigen Wiederaufnahme- und Beschwerdeverfahren rechtfertigen. Ob dies aber auch dazu führt, dass von einer Erschleichung gesprochen werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.7. Die bisherige Ehe ergibt sich einerseits aus den eherechtlichen Dokumenten, insbesondere aus dem Scheidungsurteil vom x. Darüber hinaus deuteten zuvor aber keine Anzeichen darauf hin, dass der Bf bereits einmal verheiratet war, insbesondere nicht im Hinblick auf seine Geburtsurkunde und eine vorliegende Ledigkeitsbescheinigung.

Darüber hinaus konnte der Bf auch seine nunmehrige Ehefrau davon überzeugen, von seiner vormaligen Ehefrau bereits getrennt zu sein. Insbesondere lernte die Ehefrau auch seine mittlerweile geschiedene Ehefrau bei einem Besuch in T kennen, wo sie auch seine Söhne kennenlernte. Auch die nunmehrige Ehefrau des Bf ließ sich in Anbetracht des Verhaltens des Bf und seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau davon überzeugen, dass dieser nicht mehr verheiratet war. Dies wird umso mehr davon gestützt, dass eben offizielle Dokumente auch nicht auf eine Eheschließung des Bf hindeuteten.

III.8. Schließlich zeigt sich zwar einerseits, dass die nunmehrige Ehe in rechtlicher Hinsicht nicht geschlossen werden hätte können, zumal der Bf bereits zuvor verheiratet war. Es führt daher kein Weg darum umhin, dass die bisherige Ehe nichtig iSd § 24 EheG ist. Allerdings zeigt andererseits auch das nunmehrige Verhalten der Eheleute, dass diese darum bemüht sind, ihre Ehe zu legalisieren. Immerhin erfolgte die Durchführung des Ehenichtigkeitsverfahrens ausschließlich aufgrund der Bestrebungen der Eheleute, die nun im Anschluss darum bemüht sind, wiederum zu heiraten. Überdies riskierten sie zusätzlich ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wels. Eine derartige Vorgehensweise wäre wohl kaum gewählt worden, wenn die Eheleute von vorneherein nicht den Willen zu einer aufrichtigen Eheschließung gefasst hätten.

IV. Rechtslage:

V.1. § 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens:

„§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

IV.2. Die relevanten Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes lauten wie folgt:

IV.2.1. § 11 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel:

„§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl.

Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

IV.2.2. § 47 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, regelt den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger":

„§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Drei Rechtsfragen sind im gegenständlichen Fall zu beurteilen:

V.1. die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG;
V.2. die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG und
V.3. die Sache des Verfahrens.

V.1. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG:

V.1.1. Gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amtswegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche (also schuldhafte) verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsgrundlagen veranlasst wird (VwGH 08.09.1998, 98/08/0090; 07.09.2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.03.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185). Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht darf es jedoch nicht verabsäumt haben, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen [Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 12) (Stand 01.01.2020, Rdb.at)].

Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen absichtlich, d.h. vorsätzlich, entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl. VwGH 23.03.2004, 2003/01/0594; VfGH 27.06.2007, B 3563/05).

V.1.2. Im Hinblick auf diese Ausführungen ist nunmehr zu überprüfen, ob dem Bf die Erschleichung eines Aufenthaltstitels als Familienangehöriger iSd § 47 NAG vorgeworfen werden kann.

V.1.3. Im AVG gilt die Offizialmaxime. Danach ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und die Beweisanträge des Fremden ist sie nicht gebunden. Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Fremden günstigen Umstände zu berücksichtigen. Mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert im AVG die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Offizialmaxime entbindet daher die Parteien nicht davon, durch substanziiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei jenen personenbezogenen Umständen der Fall sein wird, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann. Der Fremde ist gemäß § 29 Abs. 1 „anlassbezogen“ verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken, die seinen Antrag stützenden Umstände geltend zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Das heißt, dass der Fremde seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen hat. In § 29 NAG kommen eine Verpflichtung und ein Gebot des Fremden zum Ausdruck; einerseits die Pflicht zur Darlegung aller für ihn günstigen Umstände und Tatsachen, die der Behörde nicht von Amts wegen bekannt oder nicht als solche offenkundig sind, und andererseits die Pflicht zur Vorlage entsprechender Nachweise. Die ihm gesetzlich auferlegte Mitwirkung hat der Fremde unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, zuverlässig und wahrheitsgemäß zu erfüllen. Der Fremde hat auf konkrete behördliche Anfragen zu reagieren. Voraussetzung für das Entstehen dieser Verpflichtung ist, dass die behördlicherseits benötigten Angaben nebst Nachweisen für das betreffende fremdenrechtliche Verwaltungsverfahren entscheidungserheblich sind, also konkret benötigt werden und dem betreffenden Fremden auch in zumutbarer Weise abverlangt werden können. Die Pflicht zur Darlegung kann sich sowohl auf seine persönlichen Verhältnisse (als Identität, Staatsangehörigkeit und Alter, verwandtschaftliche Beziehungen, gesundheitliche Situation, wirtschaftliche und berufliche Lebensumstände) als auch auf seine persönlichen Lebensumstände im Herkunftsstaat beziehen und die Vorlage deutscher Übersetzungen von (relevanten) ausländischen Dokumenten umfassen. Der Judikatur des VwGH ist zu entnehmen, dass die Parteien verpflichtet sind, „an der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken“; unterlässt es eine Partei, im Verfahren „genügend mitzuwirken“ oder konkrete Beweisangebote vorzubringen, so handelt die Behörde im Allgemeinen nicht rechtswidrig, wenn sie weitere Erhebungen unterlässt (vgl. VwGH 17.2.1994, 92/16/0090; LVwG Niederösterreich 23.2.2018, LVwG-AV-507/001-2017). Die Behörde kann somit aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für

die Partei negative Schlüsse ziehen (LVwG Wien 20.3.2014, VGW-151/081/21313/2014; LVwG Wien 26.2.2015, VGW-151/023/34897/2014). [Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 29 Rz 1-2; 9-10; 17]

V.1.4. Wie das durchgeführte Beweisverfahren gezeigt hat, war der Bf bereits verheiratet, als er mit seiner nunmehrigen Ehefrau die Ehe einging.

Einerseits kann dazu nun die Argumentation der belangten Behörde dahingehend, dass der Bf sowohl wissen hätte müssen, dass er noch verheiratet war bzw. noch nicht geschieden war, wissen hätte müssen, ins Treffen geführt werden. Andererseits steht dem aber wiederum entgegen, dass offizielle Dokumente, insbesondere die Geburtsurkunde des Bf und eine Ledigkeitsbescheinigung, ein anderes Bild zeichneten.

Insgesamt brachte der Bf diesbezüglich auch vor, er habe auf die Auskünfte der von ihm beauftragten Rechtsanwaltskanzlei vertraut, bereits geschieden zu sein. Dass sich der Bf nicht näher darum kümmerte und keine diesbezüglichen gerichtlichen Unterlagen von seiner Rechtsanwaltskanzlei einforderte, kann ihm zwar durchaus zum Vorwurf gemacht werden, überzeugt aber noch nicht davon, dass er auch in Erschleichungsabsicht einen Aufenthaltstitel erwerben hatte wollen. Insbesondere machte der Bf auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einen sehr leichtgläubigen und gleichzeitig auch nachlässigen Eindruck, sich darum nicht besser gekümmert zu haben. Auch von seiner Rechtsvertretung wurde zugestanden, dass dieses Verhalten geradezu fahrlässig war, konnte aber in dieser Fahrlässigkeit noch kein Vorsatz im Hinblick auf eine Erschleichung gesehen werden.

Insbesondere konnte auch von den involvierten Behörden nicht aufgeklärt werden, weshalb in der Geburtsurkunde des Bf sein Familienstand als „ledig“ anstelle von „verheiratet“ oder etwa „geschieden“ eingetragen war. Sogar eine Ledigkeitsbescheinigung war von den tunesischen Behörden ausgestellt worden. Dies wiederum relativiert die Nachlässigkeit des Bf in seinen eigenen Angelegenheiten.

Auch zeigt die nunmehrige Ehefrau des Bf nicht das Bild einer Person, die dazu geneigt wäre, einem Drittstaatsangehörigen durch eine Eheschließung einen unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen. Vielmehr hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass auch die Familien der Eheleute sich wechselseitig kennenlernten. Die Ehefrau lernte sogar die inzwischen geschiedene vormalige Ehefrau bei einem Besuch in T kennen. Nachdem der Bf und seine vormalige Ehefrau getrennt lebten und aufgrund der sonstigen Informationen und Dokumentationen ging die nunmehrige Ehefrau davon aus, dass der Bf insofern zumindest geschieden sei.

V.1.5. In Zusammenschau all dieser Umstände kann somit ein Erschleichungstatbestand iSd § 69 Abs. 1 Z1 iVm Abs. 3 AVG nicht erblickt werden. Allenfalls kämen die – hier aber nicht (mehr) relevanten – Wiederaufnahmegründe des § 69 Abs. 1 Z 2 bzw. Z 3 AVG in Betracht.

V.2. Zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG:

V.2.1. Auch die belangte Behörde erblickte bis zum Antrag des Bf auf Familienzusammenführung mit seinen Söhnen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Bf eine Doppelehe führen würde und daher einen Aufenthaltstitel in Österreich unrechtmäßig innehaben bzw. sogar erschlichen haben würde.

V.2.2. Aufgrund der positiv beurteilten Voraussetzungen wurde insofern dem Bf der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt bzw. entsprechend verlängert. In Anbetracht der damaligen Sach- und Rechtslage wurden diese Aufenthaltstitel von der belangten Behörde auch zu Recht erteilt.

Die neuen Tatsachen bzw. Beweismittel iSv § 69 Abs. 1 Z 2 AVG – insbesondere der Umstand der Doppelehe bzw. die erst später erfolgte Scheidung des Bf von seiner ersten Ehefrau – wurden erst später bekannt, nämlich auch erst nach Ablauf der Frist von drei Jahren gemäß § 69 Abs. 3 AVG. Auch die Abhängigkeit von Vorfragen iSv § 38 AVG – nämlich die Nichtigkeit der Ehe des Bf mit seiner nunmehrigen Ehefrau – gemäß § 69 Abs. 1 Z 3 AVG ist erst nach Ablauf der Frist von drei Jahren gemäß § 69 Abs. 3 AVG hervorgekommen.

Im Ergebnis besteht daher in Bezug auf den Erstantrag vom 24. Juli 2017, den Verlängerungsantrag vom 20. Juni 2018, den Verlängerungsantrag vom 19. Juli 2019 und den Verlängerungsantrag vom 20. Juli 2020, keine Möglichkeit mehr, das Verfahren von Amts wegen wiederaufzunehmen und die Anträge abzuweisen.

V.2.3. Wie aber der nunmehr noch offene Verlängerungsantrag vom 22. Juni 2021 bei Zugrundelegung der neuen Tatsachen (Doppelehe, Scheidung der ersten Ehe, Nichtigkeit der zweiten Ehe) zu beurteilen sein wird, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in dem diesbezüglich noch anhängigen Verfahren (zunächst) von der belangten Behörde darüber zu entscheiden sein.

V.3. Zur Sache des Verfahrens:

V.3.1. Zur Sache des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruches des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0031-0032; 06.05.2020, Ra 2019/09/0114).

V.3.2. Die Sache des gegenständlichen Verfahrens ist also die Frage der rechtmäßigen Wiederaufnahme der bereits durchgeführten Erteilung des Aufenthaltstitels zum Erstantrag vom 24. Juli 2017, dem Verlängerungsantrag vom 20. Juni 2018, dem Verlängerungsantrag vom 19. Juli 2019 und dem Verlängerungsantrag vom 20. Juli 2020.

Wie das durchgeführte Beweisverfahren ergeben hat, konnte ein Erschleichungstatbestand des Bf iSd § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG nicht als gegeben festgestellt werden. Demnach war die Wiederaufnahme des Verfahrens aus diesem Grund nicht zulässig.

Nachdem aber schon die Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund von § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG nicht gegeben war, waren in weiterer Folge als daran anknüpfende Konsequenz auch die abweisenden Entscheidungen im Hinblick auf die Aufenthaltstitel nicht rechtmäßig.

V.3.3. Wie aber der nunmehr noch offene Verlängerungsantrag vom 22. Juni 2021 zu beurteilen sein wird, ist (wie bereits ausgeführt) nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

V.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme eines Verfahrens aus dem Grund des § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG (vgl. VwGH 08.09.1998, 98/08/0090; 07.09.2005, 2003/08/0171; 22.03.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185).

Die Beurteilung des Erschleichungstatbestandes gründet auf das Verhalten des Bf. Dieses ist aber eine Frage der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der

konkreten Beweiswürdigung. Dieses ist daher einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Schon aus diesem Grund ist die ordentliche Revision nicht zulässig.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch in Einklang mit der Bestimmung des § 47 NAG und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die diesbezügliche Rechtslage ist klar und eindeutig, sodass auch hier eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG; vgl. außerdem VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

VI.4. Die Frage, was Gegenstand bzw. Sache des Verfahrens ist, wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits in ständiger Rechtsprechung erwogen (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0031-0032; 06.05.2020, Ra 2019/09/0114).

Diesbezüglich kann auf die oben wiedergegebene Judikatur verwiesen werden, die einheitlich ist. Das vorliegende Erkenntnis weicht von dieser Rechtsprechung nicht ab, sodass auch deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

VI.5. Der konkrete Sachverhalt ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Fragen der Beweiswürdigung sind der Revision nicht zugänglich (VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036). Eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer